



Politische Gemeinde Hüttwilen

Weisung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Trinkwasser und Wasserbezug ab Hydrant in der politischen Gemeinde Hüttwilen

Stand: 23.03.2016; Gültigkeit rückwirkend per 01.01.2016

Die folgende Weisung regelt den Wasserbezug für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen (inkl. Baumschulen) innerhalb des gesamten Gemeindegebiets. Die Weisung gilt sowohl für Flächenbewässerungen wie auch für Tropfenbewässerungen. Sie gilt für Wasserbezüge ab dem Leitungsnetz oder ab Hydrant.

Die Weisung regelt ausserdem den Bezug von Trinkwasser ab Hydrant für die nicht landwirtschaftliche Nutzung wie beispielsweise das Füllen von Schwimmbädern.

1. Rechtsgrundlage:

Die Grundlage für diese Weisung bilden die folgenden Reglemente:

a) Wasserreglement der politischen Gemeinde Hüttwilen:

- Art. 16 / Wasser für besondere Zwecke: Wer Wasser für die Bewässerung von Kulturen benutzen will, braucht dafür eine spezielle Bewilligung des Wasserwerkes.
- Art. 17 / Spitzenbezüger: Betriebe mit besonders hohen Verbrauchsspitzen haben diese separat zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung derselben zu treffen, wie z.Bsp. den Bau von Ausgleichsbehältern. Es bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- Art. 19 / Ohne Bewilligung des Wasserwerkes darf Wasser nicht an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden.
- Art. 20 / Hydranten: Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten, ausgenommen Wasserbezug gemäss Art. 29
- Art. 29 / provisorische Anschlüsse: Provisorische Anschlüsse für die Verwendung von Wasser für irgendeinen Zweck bedürfen einer Bewilligung durch das Wasserwerk (Tarif gemäss Tarifblatt). In Ausnahmefällen kann das Wasserwerk den Bezug ab Hydrant bewilligen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

b) Reglement der Verbandsversorgung Schafferetsbuck (Uerschhausen):

- Art. 39 / Optionen für die einzelnen Partner (Bezugsgemeinden): Die Bewässerung von Landwirtschaftsland mit Trinkwasser ab Schafferetsbuck ist grundsätzlich verboten. Die Betriebskommission kann in besonderen Fällen eine Ausnahmbewilligung erteilen.

c) Reglement der Wasserversorgung Seerücken West (Steinegg / Moorwilen):

- Art. 38 (u.a.): Der Verband ist, unter Vorbehalt besonderer Umstände, verpflichtet, die Gemeinden regelmässig und dauernd bis zum Bezugsrecht mit Wasser zu beliefern. In

Fällen besonderer Umstände kann die Betriebskommission die Wasserabgabe für die Gemeinden im notwendigen Ausmass einschränken.

2. Grundsätze und Bewilligungen

- a) Die Wasserversorgung von Trinkwasser dient grundsätzlich und in erster Linie der Versorgung der Bevölkerung und von Nutztieren (ordentliche Trinkwasserversorgung). Für Mensch und Tier besteht ein Rechtsanspruch auf die Versorgung mit Trinkwasser (ausgenommen ausserordentliche Situationen).
- b) Für den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen besteht **kein Rechtsanspruch**. Die Wasserversorgung kann den Bezug bewilligen, sofern die Versorgungssicherheit für die ordentliche Trinkwasserversorgung gegeben ist.
- c) Grundsätzlich sollen Betriebe die Möglichkeit haben, Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu nutzen. Voraussetzung dafür ist eine genügende Versorgungssicherheit der ordentlichen Trinkwasserversorgung.
- d) Dem Wasserwerk darf aufgrund von Trinkwasserbezügen für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen oder andern Bezügen ab Hydrant kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen (z.Bsp. durch Überschreitung von Bezugsrechten).
- e) Bewilligungen zum Bezug von Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen / ab Hydrant werden durch den zuständigen Werkmeister erteilt. Die Bezugsdaten sind dabei unmittelbar schriftlich festzuhalten (Formular Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen). Ohne Bewilligung ist jegliche Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen verboten.
- f) Der Werkmeister teilt dem Bezüger die maximale Bezugsmenge (Tages- und Spitzenbezug) mit (Formular Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen). Der Werkmeister ist berechtigt, die Bezugsmenge jederzeit und ohne Frist zu reduzieren, falls sich die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung zuspitzt.
- g) Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit und ohne Frist durch den zuständigen Werkmeister widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Wasserbezug und dessen Bezugsdauer. Der Werkmeister ist jederzeit berechtigt, Wasserschieber zu schliessen, Versorgungsleitungen zu unterbrechen oder Hydranten zu schliessen. Die politische Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Ernteeinbussen ab.
- h) Bei fixen Anschlussleitungen am Wasserversorgungsnetz (z.Bsp. für Tropfenbewässerung) ist vor jeder Bezugsperiode dem Werkmeister die vorgesehene Tagesbezugsmenge zu melden.

3. Technische Anordnungen

- a) Jegliche Trinkwasserbezüge für landwirtschaftliche Bewässerungen oder andere Nutzungen (z.Bsp. Schwimmbäder) werden mit einer Wasseruhr gemessen. Wasseruhren werden durch den Werkmeister oder durch einen von ihm bestimmten Unternehmer montiert. In der Regel werden Wasseruhren des Wasserwerks montiert.
- b) Bei Wasserbezügen ab Hydrant und Netz ist eine Rückschlagklappe vorgeschrieben. Rückschlagklappen werden vom Werkmeister oder einer von ihm beauftragten Unternehmung montiert.
- c) Für jeden Personen- und Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Bewilligungsnehmer.

4. Erstellungskosten und Gebühren

- a) Fixe Anschlussleitungen an das Wasserversorgungsnetz werden durch das Wasserwerk bzw. durch eine vom Wasserwerk beauftragte Unternehmung erstellt. Die Erstellungskosten gehen vollständig zu Lasten des Bezügers.
- b) Die einmalige Anschlussgebühr für eine neu zu erstellende, fixe Anschlussleitung an das Wasserleitungsnetz zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen beträgt Fr. 1'500.- (tiefere Anschlussgebühr als bei Liegenschaften, da kein Rechtsanspruch auf den Bezug besteht).
- c) Grundgebühr für fixe Anschlussleitungen: Wie bei Liegenschaften wird für jeden Anschluss eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zur Deckung der fixen Kosten (Ablesung, Verrechnung, Miete der Wasseruhr etc.) verrechnet. Die Grundgebühr richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung (zurzeit Fr. 180.- pro Jahr).
- d) Grundgebühr für Wasserentnahmen ab Hydrant: Es wird eine Grundgebühr von Fr. 2.- / m³ und pro Entnahmestelle verrechnet. Die maximale Grundgebühr beträgt Fr. 200.- pro Entnahmestelle.
- e) Bezugstarif (Arbeitstarif): Der Bezugstarif richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung (zurzeit Fr. 1.80 / m³). Beim Wasserbezug ab Hydrant erfolgt die Verrechnung nach der Ablesung.

5. Besonderes

- a) Das Wasserwerk kann von dieser Weisung abweichen, falls dies aufgrund besonderer Umstände nötig ist.
- b) Uerschhausen: Es können keine Wasserbezüge für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen bewilligt werden. Der Bezug von Trinkwasser ab Hydrant für andere Nutzungen ist nach den Vorgaben des Werkmeisters möglich.
- c) Steinegg / Moorwilen: Wasserabgaben für die landwirtschaftliche Bewässerung werden vertraglich geregelt. Vertragspartner sind der Bezüger, die WSW und das Wasserwerk der politischen Gemeinde Hüttwilen. Anträge sind im Vorjahr dem Werkchef schriftlich zu stellen, sodass die Betriebskommission der Wasserversorgung Seerücken West an ihrer ordentlichen Sitzung darüber befinden kann. Der Bezug von Trinkwasser ab Hydrant für andere Nutzungen ist nach den Vorgaben des Werkmeisters möglich.

6. Kontaktpersonen Wasserwerk

- Zuständiger Gemeinderat, Linus Stauffacher
- Kontakt Werkmitarbeiter, Stefan Vetterli / 058 346 06 73

Genehmigt durch den Gemeinderat am 10.03.2014.

Geändert in der Kompetenz der Werkkommission (Werkmeister Wasserversorgung) am 23.03.2016.